

## I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich - Beschluss

### Besoldung des zweiten Bürgermeisters

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	

### Beschlussvorschlag:

Das Grundgehalt des zweiten Bürgermeisters wird auf BGr B 6 festgesetzt (Art. 45 Abs. 2 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) in Verbindung mit Anlage 1 zum KWBG).

Daneben wird gem. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG eine Dienstaufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie bisher gewährt. Die Aufwandsentschädigung unterliegt der Dynamisierung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.

Dem zweiten Bürgermeister wird nach Art. 48 Abs. 2 KWBG für die Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle (= Privatfahrt nach Anlage 3 Nr. 1 zu BayVwVBes) ein Dienstwagen unter Inanspruchnahme eines Fahrers unentgeltlich überlassen. Die Anrechnung eines Sachbezuges nach der Bay. Sachbezugsverordnung unterbleibt für diese Fahrten. Die Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstkraftwagens ergebenden geldwerten Vorteils richtet sich nach allgemeinen Steuervorschriften. Eine darüberhinausgehende private Nutzung des Dienstwagens ist ausgeschlossen.

Die in der konstituierenden Sitzung beschlossenen Nebentätigkeiten werden auf Vorschlag und Veranlassung des Dienstherrn übernommen und sind daher genehmigungsfrei, aber grundsätzlich ablieferungspflichtig.

### Sachverhalt:

Das Grundgehalt des zweiten Bürgermeisters kann nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) kraft Gesetzes auf Besoldungsgruppe B 5 oder B 6 festgesetzt werden. Da es sich um die vierte Amtszeit des zweiten Bürgermeisters handelt, wird die Besoldungsgruppe B 6 gewährt.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG. Durch Gesetz werden Rahmensätze, abhängig von der Gemeindegröße, vorgegeben.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
wenn nein, Deckungsvorschlag:		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh

**Prüfung der Klimarelevanz:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
<b>Begründung:</b>				
<b>Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):</b>				

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 27.04.2026

gez. Dr. Ammon

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Personalamt Bogendörfer, Stephanie	Telefon: (0911) 974-1356
---------------------------------------	-----------------------------

## **Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:**

### **Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 06.05.2026**

#### Protokollnotiz:

Ab diesem Tagesordnungspunkt übernimmt wieder Herr Oberbürgermeister Dr. Jung die Sitzungsleitung. Bürgermeister Braun nimmt zu diesem TOP nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

#### Beschluss:

Das Grundgehalt des zweiten Bürgermeisters wird auf BGr B 6 festgesetzt (Art. 45 Abs. 2 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) in Verbindung mit Anlage 1 zum KWBG).

Daneben wird gem. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG eine Dienstaufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie bisher gewährt. Die Aufwandsentschädigung unterliegt der Dynamisierung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.

Dem zweiten Bürgermeister wird nach Art. 48 Abs. 2 KWBG für die Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle (= Privatfahrt nach Anlage 3 Nr. 1 zu BayVwVBes) ein Dienstwagen unter Inanspruchnahme eines Fahrers unentgeltlich überlassen. Die Anrechnung eines Sachbezuges nach der Bay. Sachbezugsverordnung unterbleibt für diese Fahrten. Die Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstkraftwagens ergebenden geldwerten Vorteils richtet sich nach allgemeinen Steuervorschriften. Eine darüberhinausgehende private Nutzung des Dienstwagens ist ausgeschlossen.

Die in der konstituierenden Sitzung beschlossenen Nebentätigkeiten werden auf Vorschlag und Veranlassung des Dienstherrn übernommen und sind daher genehmigungsfrei, aber grundsätzlich ablieferungspflichtig.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**  
**teiligt: 1**

**Ja: 50 Nein: 0 Anwesend: 50 Pers. be-**